



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-65/2026	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Wahlen, Renten, Gewerbe- und Gaststättenrecht
Datum	21.04.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	22.04.2026	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) und über Einsprüche gemäß § 25 KWG

Beschlussvorschlag:

Gemäß der Bestimmungen des § 26 KWG stellt die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung vom 15.03.2026 fest.

Gemäß der Bestimmungen des § 26 KWG stellt die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Lützel-Wiebelsbach vom 15.03.2026 fest.

Gemäß der Bestimmungen des § 26 KWG stellt die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Seckmauern vom 15.03.2026 fest.

Gemäß der Bestimmungen des § 26 KWG stellt die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Haingrund vom 15.03.2026 fest.

Gemäß der Bestimmungen des § 26 KWG stellt die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Breitenbrunn vom 15.03.2026 fest.

Gemäß der Bestimmungen des § 26 KWG stellt die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Rimhorn vom 15.03.2026 fest.

Sachdarstellung:

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2026 das endgültige Wahlergebnis der stattgefundenen Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten festgestellt. Das Wahlergebnis mit den Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter wurde am 27.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben kann. Diese Einspruchsfrist ist am 10.04.2026 abgelaufen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, dass Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten nicht erhoben worden sind und, dass keine der in § 26 (1) Kommunalwahlgesetz (KWG) aufgeführten Mängel vorliegen. Die Wahlen können somit für gültig erklärt werden.

Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Der Bürgermeister